

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Angebote der CnC / R+D Machinery GmbH, im Folgenden auch „Verkäufer“ genannt. Einkaufsbedingungen des Kunden, im Folgenden „Käufer“ genannt, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, CnC / R+D Machinery hat deren Geltung schriftlich zugestimmt.

Alle Angebote, Auftragseingangs- + Auftragsbestätigungen durch CnC / R+D Machinery GmbH erfolgen nur auf Grundlage dieser Bedingungen, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen eines Kunden werden hiermit zurückgewiesen und deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, CnC / R+D Machinery stimmt diesen schriftlich zu.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

Jede Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. CnC / R+D Machinery kann dieses nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist annehmen.

Anzahl, Qualität und Beschreibung, sowie die Spezifikation der Ware entsprechen derjenigen des Angebots des Verkäufers (wenn vom Käufer akzeptiert) oder der Bestellung des Käufers (wenn vom Verkäufer akzeptiert). Spezifikationen, Verkaufsunterlagen, Angebote, usw. sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

Angaben in Prospekten, Katalogen, technischen Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Studien, Projekten, sowie dergleichen Unterlagen, sind nur verbindlich, wenn sie von CnC / R+D Machinery GmbH ausdrücklich anerkannt sind.

Für den Fall, dass der Käufer CnC / R+D Machinery GmbH Gegenstände nach Entwürfen, Zeichnungen, Modelle oder Muster übergibt und / oder nach seinen Angaben Teile irgendwelcher Art anzufertigen, zu ergänzen und zu liefern sind, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Käufer ersetzt alle Schäden, die aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen bzw. entstanden sind.

Der Käufer ist sowohl für die inhaltliche Richtigkeit seiner Bestellungen verantwortlich als auch dafür, dass der Verkäufer alle notwendigen Informationen in angemessener Zeit erhält, die er zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags benötigt.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an der Ware vorzunehmen, die entweder notwendig sind, um regulatorische Vorgaben erfüllen zu können oder, wenn die Ware gemäß den Spezifikationen des Verkäufers geliefert wird, weder die Qualität noch die Leistung der Ware wesentlich beeinflusst wird.

## 3. Preise

Der Preis für ein zu lieferndes Produkt ist der vom Verkäufer angebotene Preis. Sind keine Preise angeboten, gelten am Tag der Auftragsbestätigung die in den Preislisten des Verkäufers enthaltenen Preise.

Für Produkte, die für den Export bestimmt sind, gilt die Exportpreisliste des Verkäufers. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise ab Werk, netto, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## 4. Zahlung

Der Käufer leistet die Zahlungen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern Abgaben, Gebühren, Zöllen oder dergleichen, gemäß den in der Auftragsbestätigung vereinbarten und genannten Bedingungen. Wenn ein Käufer eine vereinbarte Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäß leistet, ist CnC / R+D Machinery GmbH nach Ablauf einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Der Käufer ist nicht zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung von Zahlungen oder Ausübung von behaupteten Sicherungsrechten oder Zurückhaltungsrechten berechtigt, es sei denn, solche Ansprüche sind unbestritten und ausdrücklich von CnC / R+D Machinery GmbH anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt worden.

## 5. Lieferzeiten

Die Auslieferung der Ware erfolgt durch den Verkäufer durch Versendung der Ware an den Bestimmungsort.

In der Bestellung genannte oder in sonstiger Weise durch den Käufer bestimmte Liefertermine sind so lange unverbindlich, wie sie nicht entweder schriftlich vom Verkäufer akzeptiert oder durch die Vornahme der entsprechenden Leistung bewirkt wurde. Kommt der Käufer mit seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware in Verzug, entfällt hierdurch nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

Die Lieferzeit verlängert sich:

- Wenn die Angaben, die CnC / R+D Machinery zur Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Käufer diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistung verursacht,
- oder wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, wodurch diese entstehen
- oder, wenn der Käufer oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Pflichten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhalten sollte.

## 6. Versand

Der Versand der Ware erfolgt gemäß der vereinbarten INCOTERMS 2010. Die Wahl der konkreten Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen. Zur Erhaltung eines vereinbarten Transportversicherungsschutzes ist der Kunde verpflichtet, die Verpackung + Ware sofort nach Empfang auf Transportschäden zu untersuchen. Offensichtliche Schäden an der Ware oder der Verpackung sind von dem Frachtführer oder dessen Erfüllungsgehilfen auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Verdeckte Schäden sind dem Transportführer unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

## 7. Gewährleistung

Die Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln setzen voraus:

- Dass der Kunde die Ware nach Lieferung auf Mängel hin untersucht
- und dass der Kunde den Verkäufer über entdeckte Mängel gemäß den nachfolgenden Regelungen informiert hat:
  - o Der Kunde hat dem Verkäufer offene Mängel innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Ware + verdeckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese schriftliche Anzeige in der vorgenannten Frist, verliert der Käufer seine entsprechenden Mängelrechte.
  - o Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen.
  - o Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, gewährleistet der Verkäufer nicht, dass sich die Ware für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung eignet.
  - o Den zuvor genannten Gewährleistungsansprüchen liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:
    - Der Verkäufer haftet nicht für Defekte, die auf Designvorgaben oder Spezifikationen des Käufers basieren;
    - Die zuvor genannten Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf Teile, Materialien oder Gegenstände die vom Käufer selbst oder in dessen Namen hergestellt wurden, es sei denn, dies wurde vom Verkäufer schriftlich bestätigt.
    - Die Gewährleistungsansprüche umfassen keine Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Installation oder Unterhaltung, Fehlgebrauch, nicht Wartung der Ware oder irgendeine unsachgemäße Anwendung hervorgerufen wurde.
    - Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern ein Defekt auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der Anwendung beruht.
- Im Fall eines Sachmangels ist CnC / R+D Machinery GmbH nach seiner Wahl berechtigt, die defekte Ware entweder zu reparieren oder neu zu liefern („Nacherfüllung“). Ein Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn er für den Verkäufer nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, verweigert, unzumutbar oder hat der Käufer dem Verkäufer eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist eine Fristsetzung entbehrlich, ist der Käufer berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein Haftungsfall nach § 8 vor. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 12 Monate.
- Nehmen der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der von dem Verkäufer gelieferten Ware vor, so entfällt für den Verkäufer jegliche Mängelhaftung.
- Bei allen Rücksendungen sind der Lieferschein und die Originalverpackung mitzuschicken. Ergibt sich, dass die Beanstandung zu Unrecht erfolgt ist, ist der Verkäufer berechtigt neben den Kosten für den Versand auch eine angemessene Vergütung zu berechnen.

## 8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von CnC / R+D Machinery GmbH, egal aus welchem Rechtsgrund, ist begrenzt auf Schäden, die direkt vom Verkäufer entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die gesetzlich zwingende Haftung bleibt hiervon unberührt.

## 9. Gefahrübergang

Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht wie folgt auf den Käufer über:

- Handelt es sich bei dem Lieferort nicht um die Betriebsstätte des Verkäufers, findet der Gefahrenübergang in dem Zeitpunkt statt, in dem die Ware geliefert wird oder, falls der Käufer in Annahmeverzug gerät, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Ware angeboten hat.
- Handelt es sich bei dem Lieferort um die Betriebsstätte des Verkäufers, findet der Gefahrenübergang in dem Zeitpunkt der schriftlich vereinbarten **INCOTERMS 2010** statt.
- 

## 10. Eigentumsvorbehalt

CnC / R+D Machinery GmbH behält sich das Eigentum an den an den Käufer gelieferten Waren bis zu deren vollständigen Bezahlung und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich etwaiger Folge- / indirekter Schäden (z.B. Verzugszinsen) („Vorbehaltsware“) vor.

Vorbehaltlich etwaiger weiterer Ansprüche, die dem Verkäufer gegen dem Käufer zustehen, ist der Verkäufer jedenfalls berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Falls CnC / R+D Machinery GmbH sich entscheidet sein Rückforderungsrecht auszuüben, ist der Kunde verpflichtet die entsprechende Ware ohne schuldhaftes Zögern zurückzugeben. Die Rückgabe der Vorbehaltsware führt nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung ist der Verkäufer berechtigt, die zurückgegebene Ware zur Befriedung der Forderungen gegen den Käufer zu veräußern.

Der Käufer ist solange berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wie er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt bereits jetzt sämtliche aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des mit dem Verkäufer zuletzt vereinbarten Rechnungsbetrags (inclusive Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab und der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer ist zur Verarbeitung und zur Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren („Umbildung“ oder „umgebildete Sache“) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Eine solche Weiterverarbeitung wird für den Verkäufer vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort.

Sofern die Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer Alleineigentum an der umgebildeten Sache durch Vermischung erlangt, gewährt der Käufer dem Verkäufer Miteigentum an der umgebildeten Sache. Der Käufer tritt dem Verkäufer alle Ansprüche aus einer solchen Umbildung oder dem Weiterverkauf der umgebildeten Sache ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer bleibt im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufs zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Das Recht des Verkäufers, diese Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt. Der Verkäufer ist berechtigt das Recht des Käufers zum Verkauf der Ware und zur Einziehung der Forderungen zu widerrufen und Informationen sowie Unterlagen anzufordern, die dem Verkäufer den Einzug der Forderungen ermöglichen, wenn der Käufer nicht mit den Zahlungsbedingungen übereinstimmt, in Zahlungsverzug ist, Insolvenz beantragt hat oder die Zahlungen einstellt.

Der Kunde ist verpflichtet die Vorbehaltsware / umgebildete Sache separat zu lagern und als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Etwaige Versicherungssummen für die Vorbehaltsware / umgebildete Sache müssen unverzüglich auf Anforderung des Verkäufers ausgezahlt werden. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Käufer rechtzeitig und auf eigenen Kosten durchzuführen.

Solange das Eigentum an der Vorbehaltsware / umgebildeten Sache noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt die Ware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Für den Fall, dass die Ware beschlagnahmt, sichergestellt oder in sonstiger Weise Eingriffen Dritter ausgesetzt wird, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und mit den zur Anspruchsabwehr notwendigen Dokumenten zu versorgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verkäufer entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Schaden der dem Verkäufer dadurch entstanden ist.

Übersteigt der Wert dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten dem Wert der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertragsverhältnis um 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers dazu verpflichtet, die darüberhinausgehenden Sicherheiten freizugeben.

## **11. Datenschutz und Geheimhaltung**

Der Verkäufer ist zur Verarbeitung der im Rahmen der Kundenbeziehungen übergebenen oder in Verbindung damit gewonnenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

Der Käufer verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf CnC / R+D Machinery GmbH, die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln.

## **12. Verschiedenes**

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Produkt ohne vorherige Benachrichtigung an den Käufer zu überarbeiten oder zu modifizieren, vorausgesetzt dass eine solche Überarbeitung oder Modifizierung weder die Form noch die vereinbarten Funktionen des Produkts beeinträchtigen.

## **13. Schlussbestimmungen**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CnC / R+D Machinery GmbH und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wermelskirchen, Deutschland.

Sollten einige Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Soweit die Parteien nichts anderen vereinbaren, soll die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt werden. Dies gilt auch für eventuelle Lücken in den Allgemeinen Lieferbedingungen.

Oktober 2019

CnC / R+D Machinery GmbH